

VISION. MISSION. ZIEL.



frauen youunion _ Die Frauenabteilung der Daseinsgewerkschaft

GESCHÄFTSORDNUNG

der Bundesfrauenabteilung der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft

beschlossen anlässlich der 11. Bundesfrauenkonferenz 1987,
in der Fassung der Abänderungsbeschlüsse der 12. Bundesfrauenkonferenz 1991,
der 13. Bundesfrauenkonferenz 1995, der 15. Bundesfrauenkonferenz 2003,
der 16. Bundesfrauenkonferenz 2007 der GdG, der 1. Bundesfrauenkonferenz 2011, des
2. Bundesfrauenkongresses 2015 der GdG-KMSfB und des 1. Bundesfrauenkongresses 2021 der
youunion _ Die Daseinsgewerkschaft.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Bundesfrauenabteilung ist eine Abteilung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft. Die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der younion sind für sie bindend. Die Bundesfrauenabteilung ist in ihrer Geschäftsführung dem Bundesvorstand der younion verantwortlich. Die Bundesfrauenabteilung hat ihren Sitz in der Zentrale der younion.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Bundesfrauenabteilung obliegt es, die Interessen der weiblichen Mitglieder der younion zu wahren und zu fördern.

(2) Aufgaben der Bundesfrauenabteilung sind unter anderem:

Beratungen für Mitglieder in Dienstrecht und speziell im Familienbereich.

Die Mitwirkung bei

- a) der Ausarbeitung und Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Vereinbarungen;
- b) Einhaltung einer der Zahl der weiblichen Mitglieder jeweils entsprechenden Vertretung in allen Organen, Gremien und Funktionen der younion;
- c) Sicherung des Rechtes auf Vollzeitarbeit;
- d) Chancengleichheit von Frauen und Männern, insbesondere bei der Anstellung, Ausbildung, Einreihung und den Aufstiegsmöglichkeiten;
- e) Schaffung und Weiterentwicklung von geeigneten Aus-, Fort-, und Weiterbildungsmöglichkeiten;
- f) Unterstützung und Beratung beim Wiedereinstieg in den Beruf;
- g) Forcierung der Weiterqualifizierung im Zuge des Dienstverhältnisses, neue Berufsfelder erschließen, lebenslanges Lernen muss gewährleistet sein;
- h) der Wahrung, Verbesserung und Ausbau des Arbeitnehmer*innen- und Bedienstetenschutzes;
- i) gesundheitsfördernde Maßnahmen;
- j) internationalen Gewerkschaftsorganisationen.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind in allen Landesgruppen Landesfrauenvorstände zu bilden.

§ 3 Organe und Gremien der Bundesfrauenabteilung

(1) Die Organe der Bundesfrauenabteilung sind:

- a) der Bundesfrauenkongress;
- b) der Bundesfrauenvorstand;
- c) das Bundesfrauenpräsidium;
- d) die Bundesfrauen-Kontrollkommission;
- e) die Landesfrauenkonferenzen;
- f) die neun Landesfrauenvorstände;
- g) die Landesfrauenpräsidien.

- (2) Einem Organ der Bundesfrauenabteilung darf nur ein Mitglied der younion angehören. Dieses Mitglied muss jedenfalls gewählte Vertreterin der von der younion zu vertretenden Dienst- und Arbeitnehmerinnen des Aktiv- oder Ruhestandes sein. Anträge an Organe müssen spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der Vorsitzenden des jeweiligen Organs in schriftlicher bzw. elektronischer Form eingelangt sein.

§ 4 Der Bundesfrauenkongress

- (1) Der Bundesfrauenkongress ist das höchste Organ der younion-Bundesfrauenabteilung und setzt sich zusammen aus:
- a) dem Bundesfrauenvorstand;
 - b) den Delegierten der Wiener Hauptgruppen, der Landesgruppen und der Jugendabteilung;
 - c) den Mitgliedern der Bundesfrauen-Kontrollkommission;
- (2) Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der Wiener Hauptgruppen I-VI und VIII und Landesgruppen beim Bundesfrauenkongress wird durch Beschluss des Bundesfrauenvorstandes festgelegt. Die auf die einzelnen Landesgruppen und Wiener Hauptgruppen I-VI und VIII entfallene Zahl der Delegierten zum Bundesfrauenkongress wird auf Grund der abgerechneten Mitgliedsbeiträge des letzten Halbjahres vor Ausschreibung des Bundesfrauenkongresses festgesetzt. Die fraktionelle Aufteilung der Delegierten ergibt sich auf Grund des prozentuellen Wahlergebnisses der jeweiligen Landesgruppe und der Wiener Hauptgruppen. Unter 500 weiblicher Mitglieder ist eine Landesgruppe bzw. in Wien die Hauptgruppen I-VI und VIII berechtigt, jedenfalls 1 Delegierte zu entsenden. Der Hauptgruppe VII-Pensionist*innen stehen vier und der Jugendabteilung acht Delegierte zu. Die Auswahl der Delegierten hat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesfrauenvorstand, in Wien mit dem Frauenausschuss der jeweiligen Hauptgruppe bzw. mit der Jugendabteilung zu erfolgen.
- a) Die im Absatz (1) lit. a genannten Delegierten haben beim Tagesordnungspunkt „Entlastung des Bundesfrauenvorstandes“ nur beratende Stimme. Kooptierte Mitglieder des Bundesfrauenvorstandes und die im Absatz (1) lit. c Genannten haben generell beratende Stimme.
- (3) Die delegierenden Stellen können bis zur Hälfte der auf sie entfallenden Delegierten zusätzlich - aus dem Kreis von gewählten Funktionärinnen - Gastdelegierte ohne Stimmrecht nominieren. Zudem kann der Bundesfrauenvorstand die Zulassung von weiteren Gastdelegierten und Zuhörerinnen ohne Stimmrecht beschließen.
- (4) Dem Bundesfrauenkongress obliegt:
- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Bundesfrauenkongresses;
 - b) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Bundesfrauenabteilung;
 - c) die Beschlussfassung über die an den Bundesfrauenkongress gestellten Anträge;
 - d) die geheime Wahl des Bundesfrauenpräsidiums;
 - e) die geheime Wahl der Mitglieder der Bundesfrauen-Kontrollkommission;
 - f) die Bestätigung der von den Wiener Hauptgruppen, den Landesgruppen und der Jugendabteilung gemäß § 5 lit. c entsandten Mitgliedern;
 - g) die Entlastung des abtretenden Bundesfrauenvorstandes;
 - h) die Beschlussfassung über alle die Frauenarbeit betreffenden Angelegenheiten.

- (5) Der Bundesfrauenkongress ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- (6) Jede stimmberechtigte Delegierte muss eine von younion-Mitgliedern gewählte Funktionärin der younion sein.
- (7) Der Bundesfrauenkongress fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten es verlangen, ist über einen Antrag geheim abzustimmen.
- (8) Anträge an den Bundesfrauenkongress können nur von den Frauenvorständen der Landesgruppen und den Frauenausschüssen der Wiener Hauptgruppen, der Jugendabteilung und den im Bundesfrauenvorstand vertretenen Fraktionen sowie dem Bundesfrauenvorstand selbst, welcher den Bundesfrauenkongress einberufen hat, bis zu einem vom Bundesfrauenvorstand festzusetzenden Termin in der Bundesfrauenabteilung der younion eingebracht werden und müssen spätestens eine Woche vor dem Bundesfrauenkongress den Delegierten zugestellt werden. Initiativanträge können gemäß der Geschäftsordnung zum Bundesfrauenkongress eingebracht werden.
- (9) Der Bundesfrauenkongress wird vom Bundesfrauenvorstand nach Bedarf, jedoch spätestens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, vor dem Bundeskongress der younion, einberufen. Er muss mindestens drei Monate vor dem vom Bundesfrauenvorstand festgesetzten Termin von diesem ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung des Bundesfrauenkongresses ist in der Mitgliederzeitung oder auf der Homepage der younion zu veröffentlichen.

Der Bundesfrauenkongress hat grundsätzlich in Präsenztagung zu erfolgen. In Ausnahmefällen (z. B. organisatorische Gründe, Pandemie, außerordentliche Ereignisse etc.) kann dieser an die jeweilige Situation - nach Beschluss des Bundesfrauenvorstandes - angepasst werden:

- .) Präsenztagung mit reduzierter Teilnehmerinnenzahl
- .) Hybridtagung mit teilweiser Präsenz- und teilweiser Onlineteilnahme
- .) Onlinetagung inklusive Abstimmungen

- (10) Wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Bundesfrauenvorstandes es verlangen, ist ein außerordentlicher Bundesfrauenkongress einzuberufen. Dieser hat dieselben Kompetenzen wie ein Bundesfrauenkongress.

§ 5 Der Bundesfrauenvorstand

- (1) Der Bundesfrauenvorstand besteht aus:
 - a) Dem Bundesfrauenpräsidium;
 - b) der jeweiligen Vorsitzenden der Frauenausschüsse der Wiener Hauptgruppen I-VI und VIII sowie vier Vertreterinnen der Jugendabteilung und drei Vertreterinnen der Hauptgruppe VII-Pensionist*innen.
 - c) Die Landesfrauenvorstände entsenden:
 - .) bei einem weiblichen Mitgliederstand bis zu 1.000 Mitglieder eine Vertreterin;
 - .) bei einem weiblichen Mitgliederstand bis zu 2.000 Mitglieder zwei Vertreterinnen;
 - .) bei einem weiblichen Mitgliederstand bis zu 4.000 Mitgliedern drei Vertreterinnen;
 - .) bei einem weiblichen Mitgliederstand bis zu 6.000 Mitglieder vier Vertreterinnen;
 - .) bei einem weiblichen Mitgliederstand bis zu 8.000 Mitglieder fünf Vertreterinnen;

- .) bei einem weiblichen Mitgliederstand bis zu 12.000 Mitglieder sechs Vertreterinnen;
- .) bei einem weiblichen Mitgliederstand bis zu 16.000 Mitglieder sieben Vertreterinnen;
- .) bei einem weiblichen Mitgliederstand bis zu 20.000 Mitglieder acht Vertreterinnen;
- .) darüber hinaus je 5.000 weibliche Mitglieder eine zusätzliche Vertreterin.

Bruchteile werden voll gerechnet.

Die fraktionelle Aufteilung ergibt sich auf Grund des prozentuellen Wahlergebnisses der jeweiligen Landesgruppe, der Wiener Hauptgruppen und der Jugendabteilung.

- d) Jeder Landesfrauenvorstand kann weiters eine Vertreterin ohne Stimmrecht in den Bundesfrauenvorstand entsenden. Die Nominierung steht der Mehrheitsfraktion der jeweiligen Landesgruppe zu.
- (2) Dem Bundesfrauenvorstand steht das Recht zu, Referentinnen mit beratender Stimme im Bundesfrauenpräsidium und/oder dem Bundesfrauenvorstand zu bestellen. Zur Unterstützung der Referentinnen können vom Bundesfrauenpräsidium und Bundesfrauenvorstand Arbeitskreise eingerichtet werden.
 - (3) Der Bundesfrauenvorstand bestellt gemäß § 6 (1) die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums, das sind:
 - a) - die Bundesfrauenreferentin;
- die Bundesfrauenbildungsreferentin;
 - b) stimmberechtigte Mitglieder des Bundesfrauenvorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder während der Funktionsdauer ausscheiden;
 - c) nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bundesfrauenvorstandes, wenn nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bundesfrauenvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden.
 - (4) Der Bundesfrauenvorstand ist dem Bundesfrauenkongress und dem Bundesvorstand der younion verantwortlich und hat die im § 2 angeführten Aufgaben zu beraten und die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen.
 - (5) Dem Bundesfrauenvorstand obliegt die Beschlussfassung über Einberufung, Ausschreibung und Durchführung des Bundesfrauenkongresses. Dazu gehören die Festsetzung von Terminen und Fristen, der Vorschlag zur Tagesordnung sowie zur Geschäfts- und Wahlordnung.
 - (6) Der Bundesfrauenvorstand ist nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, von der Bundesfrauenvorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen - nach Möglichkeit abwechselnd jeweils in einem anderen Bundesland - einzuberufen.
 - (7) Der Bundesfrauenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - (8) Der Bundesfrauenvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, ist über einen Antrag geheim abzustimmen.
 - (9) Für jedes Mitglied gemäß § 5 (1) lit. c sowie für die Jugendabteilung und der Hauptgruppe VII-Pensionist*innen ist ein Ersatzmitglied zu nominieren. Ersatzmitglieder können ausschließlich für den Fall der Verhinderung bzw. bei Ausscheiden des Mitgliedes an den Sitzungen des Bundesfrauenvorstandes teilnehmen. Mitglieder sowie Ersatzmitglieder des Bundesfrauenvorstandes müssen von younion-Mitgliedern gewählte Funktionärinnen der younion sein.

- (10) Bei Pensionierung oder Ruhestandsversetzung eines Mitgliedes des Bundesfrauenvorstandes (Landesgruppen und Wiener Hauptgruppen I-VI und VIII) in der laufenden Funktionsperiode, endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand. Mitglieder der Bundesfrauen-Kontrollkommission können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.
- (11) Die entsendenden Stellen sowie die Fraktionen haben das Recht ihre Mitglieder im Bundesfrauenvorstand umzunominieren. Dies ist dem Bundesfrauensekretariat schriftlich mitzuteilen.
- (12) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsperiode trifft der Bundesfrauenvorstand folgende Regelungen:
 - a) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Bundesfrauenvorstandes zur geschäftsführenden Vorsitzenden, wenn die Vorsitzende während der Funktionsperiode ausscheidet;
 - b) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Bundesfrauenvorstandes zur geschäftsführenden Vorsitzenden Stellvertreterin, wenn eine Vorsitzende Stellvertreterin während der Funktionsdauer ausscheidet;
 - c) Die Bestellung von weiteren Funktionärinnen (wie z. B. einer Bundesfrauenreferentin, Bundesfrauenbildungsreferentin), wenn diese während der Funktionsperiode ausscheiden.

§ 6 Das Bundesfrauenpräsidium

- (1) Das Bundesfrauenpräsidium besteht aus der Bundesfrauenvorsitzenden, ihren Stellvertreterinnen, der Schriftführerin, ihrer Stellvertreterin und allfälligen weiteren Mitgliedern. Die Landesfrauenvorsitzenden sind Kraft ihrer Funktion Mitglieder des Bundesfrauenpräsidiums. Sofern darunter keine Angehörigen einer Bundesfraktion (analog Geschäftsordnung younion § 5) sind, die mindestens vier Vertreterinnen im Bundesfrauenvorstand haben, sind diese berechtigt, eine Beisitzerin ins Präsidium zu entsenden. Weiters gehören dem Bundesfrauenpräsidium die Bundesfrauenreferentin und die Bundesfrauenbildungsreferentin an.
- (2) Den Sitzungen des Präsidiums können fallweise oder dauernd Fachreferentinnen, Arbeitskreisleiterinnen und Expertinnen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (3) Im Anlassfall ist das Bundesfrauenpräsidium um jene Vorsitzende der Wiener Hauptgruppen I-VIII und Vorsitzende einer Bundesfraktion, die nicht im Präsidium vertreten sind, zu erweitern (Vorsitzenden Konferenz).
- (4) Das Bundesfrauenpräsidium ist von der Bundesfrauenvorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen, einzuberufen. Das Bundesfrauenpräsidium tagt zwischen den Sitzungen des Bundesfrauenvorstandes und berät bzw. beschließt durchzuführende Maßnahmen.
- (5) Wenn während der Funktionsperiode ein Mitglied des Präsidiums ausscheidet, kann von den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesfrauenvorstandes bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Nachfolgerin gewählt werden.
- (6) Die Sitzungen des Bundesfrauenpräsidiums werden von der Bundesfrauenvorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen, geleitet. Das Bundesfrauenpräsidium fasst die erforderlichen Beschlüsse und ist für seine Geschäftsführung dem Bundesfrauenvorstand verantwortlich.
- (7) Das Bundesfrauenpräsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (8) Das Bundesfrauenpräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 6a Die Bundesfrauen-Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission der younion-Bundesfrauenabteilung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche vom Bundesfrauenkongress gewählt werden. Aus ihrer Mitte wählt die Bundesfrauen-Kontrollkommission ihre Vorsitzende und deren Stellvertreterin. Die Vorsitzende darf nicht der an Stimmen stärksten anerkannten Fraktion angehören. Die Vorsitzende und deren Stellvertreterin nehmen an allen Sitzungen des Bundesfrauenvorstandes als beratende Mitglieder teil.
- (2) Jede Bundesfraktion, die mindestens durch ein Mitglied im Bundesfrauenvorstand vertreten ist, hat Anspruch auf Vertretung in der Bundesfrauen-Kontrollkommission.
- (3) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes übt für die Dauer dessen Verhinderung das Ersatzmitglied die Funktion bzw. das Mandat aus. Arbeitnehmerinnen der younion bzw. des ÖGB und Mitglieder des Bundesfrauenvorstandes können nicht (Ersatz-) Mitglied der Bundesfrauen-Kontrollkommission sein.
- (4) Die Bundesfrauen-Kontrollkommission hat die Tätigkeit aller Organe sowie die Einhaltung der Geschäftsordnung und die Durchführung der Beschlüsse periodisch zu überprüfen und dem Bundesfrauenkongress darüber zu berichten.
- (5) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Die Bundesfrauen-Kontrollkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen - bei Stimmengleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
- (6) Die Bundesfrauen-Kontrollkommission kann vom Bundesfrauenvorstand, unter Angabe von Gründen, die Einberufung eines außerordentlichen Bundesfrauenkongresses verlangen. Ein solcher Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden der Bundesfrauen-Kontrollkommission gefasst werden. Der Bundesfrauenvorstand muss in Abstimmung mit dem Bundesvorstand der younion innerhalb von drei Monaten diesen Beschluss Rechnung tragen und einen Bundesfrauenkongress unter Einhaltung der Ausschreibungsfristen abhalten.
- (7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bundesfrauen-Kontrollkommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Vertretung der Bundesfrauen-Kontrollkommission nach Außen obliegt ausschließlich der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall ihrer Stellvertreterin.

§ 7 Das Sekretariat der Bundesfrauenabteilung

Die laufenden Geschäfte der Bundesfrauenabteilung werden aufgrund der Weisungen des Bundesfrauenvorstandes und des Bundesfrauenpräsidiums vom Sekretariat der Bundesfrauenabteilung durchgeführt.

Das Sekretariat wird von der Bundesfrauenreferentin geleitet. Diese ist bei der Durchführung der Aufgaben dem Bundesfrauenpräsidium und dem Bundesfrauenvorstand verantwortlich.

§ 8 Die Landesfrauenkonferenz

- (1) In allen Bundesländern sind vor den Landeskonferenzen der youunion jeweils Landesfrauenkonferenzen abzuhalten, die vom jeweiligen Landesfrauenvorstand einzuberufen sind.
- (2) Die Landesfrauenkonferenz besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesfrauenvorstandes;
 - b) den stimmberechtigten Delegierten der auf Orts-, Bezirks- und Landesebene bestehenden Organe der Gewerkschaft, in Wien den stimmberechtigten Delegierten der Hauptgruppen. Der Delegiertenschlüssel wird im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesfrauenpräsidium festgelegt. § 4 Abs. (2) letzter Satz dieser Geschäftsordnung gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass auf das jeweilige Bundesland abzustellen ist.
- (3) Die Aufgaben der Landesfrauenkonferenz sind:
 - a) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesfrauenkonferenz;
 - b) die Beschlussfassung über die an die Landesfrauenkonferenz gestellten Anträge;
 - c) die geheime Wahl des Landesfrauenpräsidiums;
 - d) die Beschlussfassung über alle die Frauenarbeit betreffenden Angelegenheiten.
- (4) Anträge an die Landesfrauenkonferenz können nur von den Landesfrauenvorständen, den im Landesfrauenvorstand vertretenen Fraktionen, in Wien von den Frauenausschüssen der Hauptgruppen und in den übrigen Bundesländern von den Frauenausschüssen der Orts- und Bezirksgruppen bis zu einem vom Landesfrauenvorstand festzusetzenden Termin eingebracht werden und müssen spätestens eine Woche vor der Landesfrauenkonferenz den Delegierten zugestellt werden.
- (5) Die Absätze (3), (6) zweiter und dritter Satz sowie (7) bis (9) des § 4 dieser Geschäftsordnung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Bundesfrauenvorstandes der Landesfrauenvorstand und anstelle des Bundesfrauenkongresses die Landesfrauenkonferenz tritt.

§ 9 Der Landesfrauenvorstand

- (1) Der Landesfrauenvorstand besteht aus:
 - a) Dem Landesfrauenpräsidium und
 - b) den Vertreterinnen der auf Orts-, Bezirks- und Landesebene bestehenden Organe der Landesgruppen, wobei möglichst alle Berufssparten des jeweiligen Organisationsbereiches berücksichtigt sein sollen.

§ 5 Abs. (1) lit. b letzter Satz dieser Geschäftsordnung gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass auf das jeweilige Bundesland abzustellen ist.
- (2) Der Landesfrauenvorstand hat die im § 2 dieser Geschäftsordnung angeführten Aufgaben auf Landesebene zu beraten und die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen.
- (3) Der Landesfrauenvorstand ist der jeweiligen Landesfrauenkonferenz verantwortlich.
- (4) Der Landesfrauenvorstand ist mindestens zweimal jährlich von der Landesfrauenvorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen, einzuberufen.
- (5) Die Absätze (4), (5), (11) und (12) des § 5 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle des Bundesfrauenvorstandes der Landesfrauenvorstand tritt.

§ 10 Das Landesfrauenpräsidium

Das Landesfrauenpräsidium besteht aus der Landesfrauenvorsitzenden, ihren Stellvertreterinnen, der Schriftführerin, ihrer Stellvertreterin und allfälligen weiteren Mitgliedern.

Die Absätze (3) bis (7) des § 6 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle des Bundesfrauenpräsidiums das Landesfrauenpräsidium, anstelle der Bundesfrauenvorsitzenden die Landesfrauenvorsitzende, anstelle des Bundesfrauenvorstandes der Landesfrauenvorstand und anstelle des Bundesvorstandes der Landesvorstand der younion tritt.

§ 11 Schlussbestimmungen

In dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten ist eine Abstimmung mittels Umlaufbeschluss zulässig. Der Beschluss und das Abstimmungsergebnis sind in der jeweiligen nachfolgenden Sitzung zu berichten und zu protokollieren.

Grundsätzlich sind Sitzungen vor Ort durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen können Sitzungen ganz oder teilweise in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden, sofern die technischen Möglichkeiten gegeben sind.

Für Bestimmungen, welche in dieser Geschäftsordnung nicht angeführt sind, gilt die Bundesgeschäftsordnung der younion.

Die allgemeinen Aufgaben und Ziele der younion werden durch die Statuten des ÖGB und der Bundesgeschäftsordnung der younion bestimmt.